

Information über baurechtliche Anforderungen an Veranstaltungsorte

1. Die unterschiedlichen Veranstaltungsorte (Hallen, Zelte, Versammlungsstätten usw.)
2. Baurechtliche Anforderungen bei Veranstaltungen

1.1 Räume/Gebäude sind als Versammlungsstätte genehmigt

Beispiele: Stadthalle, TSV Friedberg



- Vorschriften: Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Bay. Bauordnung (BayBO). Diese sind vom Veranstalter einzuhalten (Bestuhlungspläne usw.)
- Baurechtlich keine Anzeige erforderlich. Im Zweifel aber immer nachfragen.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist der Betreiber z.B. Gastwirt, Eigentümer, Stadt. Er kann jedoch Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser mit den Örtlichkeiten vertraut ist (§38 VStättV).

1.2 Vorübergehende Verwendung von anderen Räumen

Beispiele: Scheune, Gerätehalle, Schulturnhalle



- Vorschriften: VStättV, BayBO. Auch unter 200 Personen.
- Baurechtlich ist für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern (201) eine rechtzeitige Anzeige (mind. 2 Wochen) mit einigen Angaben bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§47 VStättV).

Dies ist 5x pro Jahr/Veranstaltungsort möglich

- Art des Raumes: für welchen Zweck wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut
- Größe des Raumes: Länge, Breite und Höhe des Veranstaltungsräumlichkeiten
- Lage des Raumes: unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem) Obergeschoss
- Lageplan Maßstab 1:1000: mit Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes, Zufahrt usw.
- Grundriss 1:100 bzw. 1:200: mit Bestuhlung bzw. Tische, Lage und Abmessung von Tanzflächen, Bühnen oder Szenenflächen, Ausschankeinrichtungen u.ä., Angaben zum Verlauf der Rettungswege bis ins Freie, Breite der Ausgänge, Treppen und Flure.
- Angaben zur Ausschmückung des Raumes: Art und Baustoffklassen (Brennbarkeit) der Dekorationen, Höhe der Dekorationen über Boden.

Das notwendige Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Friedberg.

Beispiel: Halle und Zelt



Absender:

Vorname, Name: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon / Handy / Fax: _____
Email: _____



Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen nach § 47 VStättV

Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, sind mind. 2 Wochen vorher der Stadt Friedberg, Abteilung Bauordnung (Marienplatz7, 86316 Friedberg) anzuzeigen.

Angaben zur Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: _____
Zeitpunkt: _____
Dauer: _____
genauer Ort (Raum / Etage): _____
Gemarkung, Flur-Nr.: _____
max. Anzahl der Teilnehmer: _____

Verantwortlicher Antragsteller / Veranstalter:

Vorname, Name: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon / Handy / Fax: _____
Email: _____

Hiermit verpflichte ich mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie, dass die auf der Rückseite aufgeführten Anlagen, von Ihnen vollständig mit eingereicht werden.

**Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Bauordnung
(Tel. 0821/6002-311 oder -312) gerne zur Verfügung.**

Bitte fügen Sie folgende Anlagen und Angaben bei:

Art des Raumes: für welchen Zweck wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut (ggf. Angabe, unter welchem Aktenzeichen die Genehmigung erteilt wurde bzw. Überlassung der genehmigten Pläne zur Einsichtnahme)

Größe des Raumes: Länge, Breite und Höhe des Veranstaltungsräumlichkeiten

Lage des Raumes: unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem) Obergeschoss

bauliche Beschaffenheit: von Boden, Wänden und Decke (massiv oder Holz)

Lageplan Maßstab 1:1000: mit Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes, Zufahrt usw.

Grundriss 1:1000 bzw. 1:200: mit Bestuhlung bzw. Tische, Lage und Abmessung von Tanzflächen, Bühnen oder Szenenflächen, Ausschankrichtungen u.ä., Angaben zum Verlauf der Rettungswege bis ins Freie, Breite der Ausgänge, Treppen und Flure

Angaben zur Ausschmückung des Raumes: Art und Baustoffklassen (Brennbarkeit) der Dekorationen, Höhe der Dekorationen über Boden.

Angaben zur Veranstaltungstechnik: Art und Umfang der Veranstaltungstechnik

Angaben zu Handlungen mit offenem Feuer

Angaben zu Pyrotechnischen Effekten: Bitte Anlage Nr. 1 beifügen

Diese Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist eine Prüfung nicht möglich. Sie müssen dann mit einem kostenpflichtigen Bescheid rechnen, mit dem die Abhaltung der Veranstaltung untersagt wird.

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich ist die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen. Für erforderliche sonstige Gestattungen wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 20 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500.000,-€ betragen.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind

§ 47 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV)

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der maximalen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Veranstaltungen im Sinne der VStättV sind Versammlungen mit gleichzeitiger Anwesenheit vieler Menschen insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher, oder unterhaltender Art sowie in Schank- und Speisewirtschaft.

Ausgenommen sind:

Religiöse Veranstaltungen in Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, Unterrichtsveranstaltungen in Unterrichtsräumen in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Veranstaltungen in fliegenden Bauten.

1.3 In genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten

Beispiele: Veranstaltungszelte ab 75 m² (auch zusammengebaute Zelte mit jeweils weniger als 75 m²), Bühnen ab 100 m² oder mehr als 1,50 m Höhe, und Fahrgeschäfte

- Im Zweifel: immer anrufen und fragen
- Vorschriften: Richtlinie über Fliegende Bauten, BayBO
- Der Bauaufsichtsbehörde ist die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten mind. 1 Woche vorher unter Vorlage des **gültigen** Prüfbuchs (Zeltbuch) anzuzeigen.
- Der Betrieb darf nur aufgenommen werden, wenn eine Gebrauchsabnahme (stichprobenartig) durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wurde oder die Bauaufsichtsbehörde mit entsprechendem Eintrag ins Prüfbuch darauf verzichtet hat.

1.4 Im Freien Beispiele: Festplatz, Sportplatz, Wiese, Innenhof, Waldlichtung.



- Vorschriften: VStättV, BayBO
- Baurechtlich keine Anzeige erforderlich.
- Einhaltung der VStättV bei Besucherbereichen für mehr als 1000 Besucher in Verbindung mit Szenenflächen und baulichen Anlagen, z. B. Einzäunungen, Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde ist empfehlenswert.
- Verantwortlichkeit wie oben (§38 VStättV). Betreiber, oder Veranstalter

2. Übersicht über die wichtigsten baurechtlichen Anforderungen bei Veranstaltungen



Die nachfolgenden Ausführungen sind nur ein Auszug der wichtigsten gesetzlichen Anforderungen.

Je nach Art der Veranstaltung können im Einzelfall weitergehende oder andere Anforderungen notwendig werden.

Als Ansprechpartner und Ratgeber stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes der Stadt Friedberg gerne zur Verfügung.

Oder ich persönlich:

Günther Magg Tel.: 0821/6002-319

guenther.magg@friedberg.de

2.1. Erste Abhaltung einer Veranstaltung an einem Ort



- Kontaktaufnahme mit der Stadt (Bauamt) bereits bei Beginn der Planung.
- Die Stadt prüft, ob das Gebäude bzw. der Zeltaufstellplatz für die Veranstaltung geeignet ist und welche Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- Bei Veranstaltungen in einem Zelt: lassen Sie sich frühzeitig Einsicht in das gültige Zeltbuch und die darin enthaltene Ausführungsgenehmigung (Bestuhlungsplan) gewähren.
- Bei wiederholter Durchführung der Veranstaltung am selben Ort und Umfang reicht die Anzeige 2 Wochen vorher.

2.2. Rettungswege

- Versammlungsräume und Zelte mit jeweils mehr als 100 m² müssen mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge ins Freie oder zu weiter führenden Rettungswegen haben. Der Laufweg zum Ausgang darf maximal 30m betragen.
- Die Breite von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Bei der Berechnung der Gesamtbreite aller Rettungswege sind 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen.
- Ohne Nachweis der Bestuhlung sind dabei auf je 1m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- Rettungswege sind ständig freizuhalten.

- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während des Betriebs unverschlossen sein.
- Schwellen oder einzelne Stufen im Zuge von Rettungswegen sind unzulässig.
- Die Ausgangsbreite der Fluchtwege muss sich auch im Freien fortsetzen und darf nicht durch Zäune, Autos, Geräte oder sonstige Ablagerungen verstellt oder eingeeengt werden.

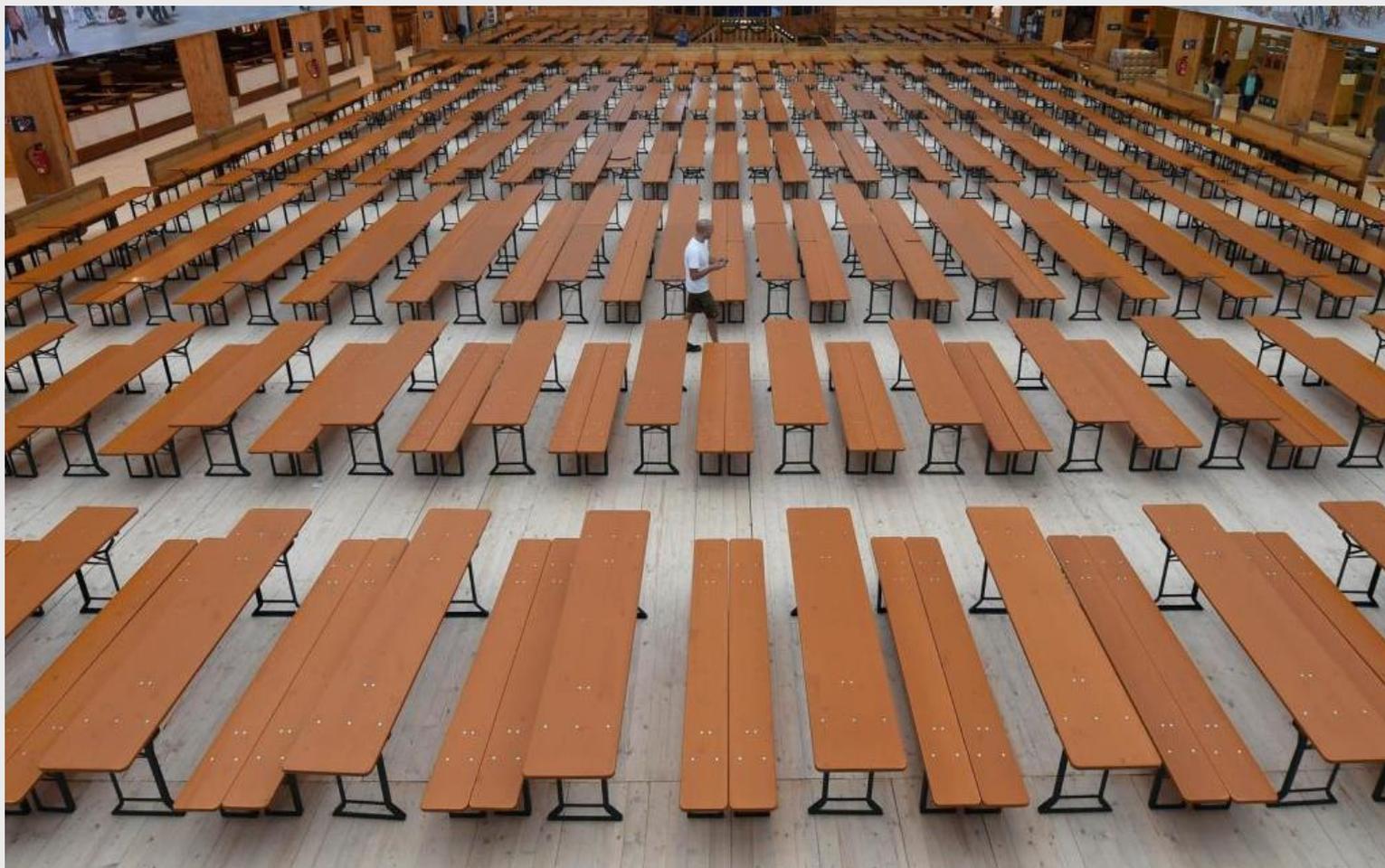


2.3. Bestuhlung

- An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen 2 Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht mehr als 10 m betragen. Für maximal 120 darauf angewiesene Personen genügt eine Gangbreite von 0,8 m. Die auf Rettungswege führen.

Beispiel: Bestuhlungsplan Bierzelt





2.4. Beschilderung

- Ausgänge und Rettungswege durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.



- Für die Bemessung der Größe der Zeichen sind die Sichtweiten zu beachten.

2.5. Beleuchtung

- In Gebäuden oder im Freien bzw. in Zelten mit mehr als 200 m² muss eine von der allgemeinen Stromversorgung unabhängige Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108 vorhanden sein. (Notbeleuchtung)
- Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquellen ist für mind. 1 Stunde auszulegen.
- Bei Dunkelheit müssen Versammlungsräume, Fluchtwegbeschilderungen, Ausgänge sowie Rettungswege innerhalb und außerhalb von Gebäuden und Zelten bis hin zur öffentlichen Verkehrsfläche beleuchtet werden.
- Die Beleuchtungsstärke muss mind. 1 Lux betragen. Es müssen Hindernisse, Absätze und Stufen erkennbar sein.

2.6. Dekorationen

- Vorhänge und Dekorationen im Bereich von Rettungswegen und Ausgängen dürfen den Fußboden nicht berühren, müssen schwer entflammbar und leicht verschiebbar sein.
- Laub-oder Nadelholz ist nur frisch geschnitten zulässig.

2.7. Feuerwehr/Feuerwehrezufahrt

- Ausreichend befestigte Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge (mind. 3 m breit) sind freizuhalten
- Stellplätze sind in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.
- Die Alarmierung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes ist sicherzustellen. Bei Bedarf ist eine Sicherheitswache zu organisieren.
- Löschwasserversorgung sicherstellen.
- Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ist empfehlenswert.

2.8. Feuerlöscher

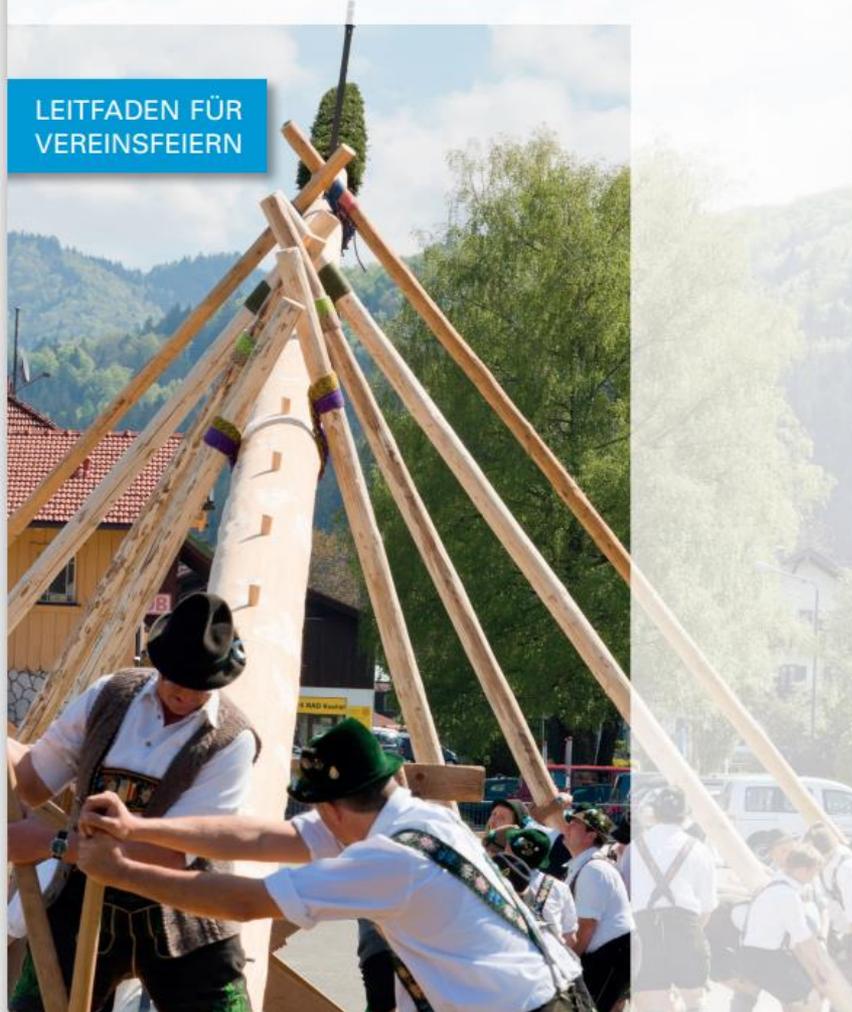
- In Versammlungsstätten und Zelten sind Feuerlöscher gut sichtbar, leicht zugänglich und in ausreichender Zahl anzubringen und gebrauchsfähig zu halten.
- In Küchen sind Fettbrandlöscher oder CO₂-Löscher, ggf. in Verbindung mit Löschdecken, erforderlich.

2.9. Allgemeines

- Küchen und Grillöfen dürfen nur in Räumen mit ausreichender Lüftung aufgestellt und betrieben werden.
- Für jede Feuerstätte ist bis zu ihrem vollständigen Erlöschen eine ständige Aufsicht erforderlich.
- Während der Veranstaltung müssen Personen anwesend sein, die mit den Gegebenheiten der Räumlichkeiten und den brandschutzrelevanten Einrichtungen vertraut sind.



LEITFADEN FÜR
VEREINSFEIERN



[Leitfaden für Vereinsfeiern \(friedberg.de\)](https://friedberg.de)

Antragsunterlagen und Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Friedberg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Das Bauamt Friedberg wünscht Ihnen gute, gelungene und sichere Feste und Veranstaltungen.